Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GEFIM UG (haftungsbeschränkt) – für Geschäftskunden

Fassung vom 28.10.2026

Inhalt

1 Geltungsbereich, Rangfolge, Vertragsschluss
2 Allgemeine Pflichten des Kunden
3 Preise und Zahlungsbedingungen
4 Haftung
5 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit
6 Laufzeit und Kündigung
7 Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich, Rangfolge, Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge der GEFIM UG (haftungsbeschränkt), Neckarstraße 7, 38120 Braunschweig, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB 211852 (nachfolgend „GEFIM“), mit ihren Kunden über die Leistungen nach Ziffer 1.2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB) sowie gegenüber sonstigen Organisationen nach Ziffer 1.13 (nachfolgend jeweils „Kunde“). Angebote der GEFIM richten sich ausschließlich an diese Kunden. Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) schließt GEFIM nicht. Bestellt eine natürliche Person, gibt sie im Angebot an, dass sie den Vertrag für ihre gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit schließt. GEFIM kann vor Vertragsschluss geeignete Nachweise verlangen, zum Beispiel die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder einen Handelsregisterauszug. Es gilt die Fassung dieser AGB, deren Stand im Angebot genannt ist; bei Verträgen nach Ziffer 1.7 Abs. 4 die dort bestimmte Fassung.

1.2 GEFIM erbringt für Kunden insbesondere

1. Beratungsleistungen zur Informationssicherheit und Regulatorik (z. B. TISAX®, ISO/IEC 27001, NIS2, Business Continuity Management) einschließlich Analysen und Checks (z. B. CyberRisikoCheck nach DIN SPEC 27076), auch als externer Informationssicherheitsbeauftragter oder externer Datenschutzbeauftragter,
2. Schulungen und Workshops,
3. IT-Leistungen, insbesondere den Betrieb von IT-Systemen als Managed Services, die Überlassung und den Verkauf von Hardware, auf Wunsch des Kunden auch mit Finanzierung über einen Finanzierungspartner (Ziffer 7.13), die Bereitstellung von Software- und Cloud-Lizenzen von Herstellern, einzelne IT-Dienstleistungen und Leistungen zur Digitalisierung (z. B. Auswahl und Einführung von Software Dritter).

Je nach vereinbarter Leistung gelten ergänzend zu diesen AGB Besondere Vertragsbedingungen (nachfolgend „BVB"). Derzeit sind das die „BVB Managed Services" und die „BVB Dienstleistungen". Das Angebot nennt die anwendbaren BVB mit ihrem Stand. GEFIM übermittelt diese AGB und die anwendbaren BVB mit dem Angebot als Datei. Die bei Vertragsschluss vereinbarte Fassung und alle früheren Fassungen sind unter https://gefim.de/agb/ abrufbar; die jeweils geltende Fassung ist dort als solche gekennzeichnet. Diese AGB sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der GEFIM für Beratungsleistungen", auf die die Nutzungsbedingungen der NIS2-Schulungsplattform verweisen (siehe Ziffer 1.11).

1.3 Vertragsbestandteile und Rangfolge.

(1) Der Vertrag zwischen GEFIM und dem Kunden (Einzelvertrag) besteht aus dem angenommenen Angebot der GEFIM, seinen Anlagen (insbesondere der Leistungsbeschreibung, gegebenenfalls dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung und der Preisliste), den anwendbaren BVB und diesen AGB. „Angebot" im Sinne dieser AGB und der BVB ist das Angebotsdokument der GEFIM ohne Anlagen einschließlich der Änderungen, die nach Ziffer 1.7 Vertragsinhalt geworden sind; bei einem Vertragsschluss nach Ziffer 1.7 Abs. 4 gilt die Bestätigung der GEFIM in Textform als Angebot. Das Angebot mit allen Anlagen, die BVB und diese AGB heißen zusammen „Vertragsunterlagen". Widersprechen sich die Vertragsunterlagen, gelten sie in dieser Reihenfolge:

1. die im Angebot individuell vereinbarten Regelungen sowie Regelungen in der Annahmeerklärung des Kunden, soweit GEFIM sie angenommen hat (Ziffer 1.7 Abs. 3),
2. die Leistungsbeschreibung (einschließlich Paketübersichten und Leistungsscheinen) nach Maßgabe von Absatz 2,
3. der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Ziffer 5.4) für die Pflichten aus der Auftragsverarbeitung; für die Haftung gilt auch insoweit Ziffer 4, Art. 82 DSGVO bleibt im Verhältnis zu betroffenen Personen unberührt,
4. die BVB; Abweichungen von Ziffer 4 gelten nur nach Ziffer 4.8,
5. diese AGB,
6. die dem Angebot beigefügte Preisliste der GEFIM und weitere im Angebot, in den BVB oder in diesen AGB genannte Dokumente.

(2) Leistungsbeschreibungen regeln Art und Umfang der Leistungen. Regelungen in den von GEFIM vorformulierten Leistungsbeschreibungen zu Haftung, Verjährung, Laufzeit und Kündigung, Preisanpassung und Vergütung von Zusatzleistungen gelten nur, soweit sie für den Kunden günstiger sind als die BVB und diese AGB; verglichen wird jede Regelung einzeln. Garantien entstehen nur nach Ziffer 1.10 Abs. 4. Verweise in Leistungsbeschreibungen auf andere Bedingungswerke (z. B. „Servicebedingungen" oder „Allgemeine Vertragsbedingungen", auch „in der jeweils aktuellen Version") gelten nicht. An ihre Stelle treten diese AGB und die BVB in der im Angebot genannten Fassung. Ziffer 1.10 und Ziffer 4 gehen außerdem Beschreibungen auf der Website und in Werbeunterlagen vor. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt; eine im Einzelnen ausgehandelte Regelung gilt auch dann, wenn sie für den Kunden ungünstiger ist.

(3) Gelten für einen Vertrag mehrere BVB, gilt für jede Leistung die BVB, die diese Leistung regelt. Die BVB Managed Services gelten für alle Leistungen im Rahmen eines Vertrags über Managed Services, einschließlich des Service-&-Support-Pakets (auch wenn es einzeln gebucht ist) und der Änderungen und Erweiterungen nach Ziffer 2.9 der BVB Managed Services; für die Abnahme solcher Leistungen und für die Verschiebung und Absage von Terminen gelten Ziffer 9.5 und Ziffer 11 der BVB Dienstleistungen entsprechend. Beratungsleistungen, Schulungen und Projekte zu Managementsystemen, die GEFIM gesondert anbietet, unterliegen den BVB Dienstleistungen, auch wenn der Kunde zugleich Managed Services bezieht. Geben die BVB eine Regelung dieser AGB nur wieder, gilt die Fassung dieser AGB.

(4) Für Nutzungsrechte an Software, Cloud-Diensten und anderen Produkten Dritter gelten ergänzend die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Hersteller nach Maßgabe der BVB. Software Dritter, die der Kunde nicht über GEFIM bezieht, nutzt er auf Grundlage eines eigenen Vertrags mit dem Hersteller. Dieser Vertrag gilt nur zwischen dem Kunden und dem Hersteller.

(5) Verträge über externe Informationssicherheits- oder Datenschutzbeauftragte, die GEFIM auf Grundlage ihrer Vertragsvorlage für diese Tätigkeit schließt (nachfolgend „Beauftragtenvertrag"), regeln Haftung, Verjährung, Vergütung, Zahlung, Preisanpassung, Laufzeit, Kündigung und Vertraulichkeit abschließend; abweichende Regelungen dieser AGB und der BVB gelten insoweit nicht. Ziffer 1.13 (sonstige Organisationen) geht auch dem Beauftragtenvertrag vor. Im Übrigen gelten diese AGB und die BVB Dienstleistungen ergänzend. Anstelle der Absätze 1 und 2 gilt die Rangfolge, die der Beauftragtenvertrag bestimmt. Im Angebot individuell vereinbarte Regelungen gehen auch dem Beauftragtenvertrag vor.

1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, weder anstelle dieser AGB noch ergänzend. Das gilt auch dann, wenn GEFIM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, wenn die Bestellung oder Annahme des Kunden auf sie verweist oder wenn GEFIM in Kenntnis solcher Bedingungen leistet. Sie gelten nur, soweit GEFIM ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich in Textform zustimmt. Der Beginn der Leistungserbringung durch GEFIM ist keine Zustimmung.

1.5 Änderungen dieser AGB und der BVB gelten für bestehende Verträge nur, wenn die Parteien sie vereinbaren. GEFIM teilt dem Kunden beabsichtigte Änderungen mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wirksamwerden in Textform mit und stellt dabei die bisherige und die neue Fassung gegenüber. Die Änderungen werden zu dem mitgeteilten Zeitpunkt wirksam, wenn der Kunde ihnen vorher in Textform oder über die Zustimmungsseite zustimmt, die GEFIM ihm dafür mit einem persönlichen Link bereitstellt; GEFIM bestätigt eine Zustimmung über die Zustimmungsseite in Textform. Schweigt der Kunde, gilt das nicht als Zustimmung; auch die weitere Nutzung der Leistungen und die weitere Zahlung sind keine Zustimmung. Stimmt der Kunde nicht zu, gilt der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fort. Das Recht beider Parteien zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 6 bleibt unberührt.

1.6 GEFIM darf die Hauptleistungspflichten, die Preise und sonstige grundlegende Vertragspflichten nicht einseitig ändern. Solche Änderungen bedürfen einer Vereinbarung nach Ziffer 7.4. Für Preisanpassungen gelten ausschließlich die Ziffern 3.5 und 3.6, für Änderungen des Leistungsumfangs gilt Ziffer 1.9. Der Ersatz eingestellter oder geänderter Herstellerprodukte nach Ziffer 3.5 der BVB Managed Services bleibt unberührt.

1.7 Vertragsschluss.

(1) Darstellungen von Leistungen und Preisen auf den Websites der GEFIM, in Broschüren und Präsentationen sind kein bindendes Angebot. Dasselbe gilt für Ergebnisse von Online-Rechnern (z. B. TISAX®-Rechner, IT-Kosten-Rechner). Kostenlose Erstgespräche und unverbindliche Einschätzungen vor Vertragsschluss sind keine vertraglich geschuldete Beratung.

(2) GEFIM übermittelt dem Kunden ein Angebot in Textform. Das Angebot ist freibleibend, soweit es nicht ausdrücklich eine Frist nennt, für die GEFIM an das Angebot gebunden ist (Bindefrist). Bei einem freibleibenden Angebot ist die Annahmeerklärung des Kunden (z. B. unterschriebenes Angebot, Bestellung oder Auftrag) ein Angebot an GEFIM. An dieses Angebot ist der Kunde fünf Werktage (Ziffer 3.2) nach Eingang bei GEFIM gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn GEFIM den Auftrag innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt (Auftragsbestätigung) oder innerhalb dieser Frist mit der Leistung beginnt. Nimmt GEFIM den Auftrag nicht an, teilt sie das dem Kunden innerhalb derselben

Frist in Textform mit. Nennt das Angebot eine Bindefrist, kommt der Vertrag zustande, wenn die Annahmeerklärung des Kunden innerhalb dieser Frist in Textform bei GEFIM eingeht; GEFIM bestätigt den Eingang in Textform.

(3) Weicht die Annahmeerklärung des Kunden vom Angebot der GEFIM ab oder verweist sie auf eigene Bedingungen des Kunden, beginnt GEFIM mit der Leistung erst nach einer Auftragsbestätigung in Textform. Darin bezeichnet GEFIM die Abweichungen und erklärt, ob sie sie annimmt. Abweichungen werden nur Vertragsinhalt, soweit GEFIM sie in Textform annimmt. Nimmt GEFIM eine Abweichung nicht an, ist die Auftragsbestätigung ein neues Angebot an den Kunden; der Vertrag kommt dann zustande, wenn der Kunde es in Textform annimmt. Für Bedingungen des Kunden gilt Ziffer 1.4.

(4) In eiligen Fällen, insbesondere bei Soforthilfe nach einem Sicherheitsvorfall (Ziffer 2.15 der BVB Dienstleistungen), kann der Vertrag auch mündlich, insbesondere telefonisch, geschlossen werden; Absatz 2 gilt insoweit nicht. Vor Vertragsschluss weist GEFIM den Kunden darauf hin, dass diese AGB und die BVB Dienstleistungen in der Fassung gelten, die zu diesem Zeitpunkt unter https://gefim.de/agb/ als geltende Fassung bereitsteht, und nennt den Stundensatz, etwaige Zuschläge und den voraussichtlichen Aufwand der ersten Schritte. Auf Wunsch übermittelt GEFIM die AGB und die BVB sofort per E-Mail. GEFIM bestätigt den Auftrag, die Preise und die Geltung dieser AGB und der BVB unverzüglich in Textform und fügt ihnen die AGB, die BVB und die Preisliste der GEFIM mit Stand-Datum als Datei bei; die Bestätigung gilt als Angebot im Sinne dieser AGB (Ziffer 1.3 Abs. 1). GEFIM darf vor dieser Bestätigung mit der Leistung beginnen.

1.8 GEFIM setzt zur Erbringung der Leistungen sorgfältig ausgewählte eigene Mitarbeitende oder Dritte als Subunternehmer mit der jeweils erforderlichen Qualifikation ein. Für die Leistungen der Subunternehmer bleibt GEFIM dem Kunden gegenüber verantwortlich. Subunternehmer, die Zugriff auf Systeme oder Daten des Kunden haben, benennt GEFIM dem Kunden auf Verlangen in Textform. Sagt das Angebot nicht ausdrücklich zu, dass eine bestimmte Person die Leistungen erbringt, kann GEFIM eingesetzte Personen durch Personen mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung ersetzen. Sagt das Angebot eine bestimmte Person zu, ersetzt GEFIM sie nur aus wichtigem Grund, etwa bei ihrem Ausscheiden aus der GEFIM oder bei längerer Verhinderung, durch eine Person mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrung. Wurden Personen dem Kunden namentlich benannt, informiert GEFIM ihn vor dem Wechsel in Textform, bei unvorhergesehener Verhinderung unverzüglich. Hat der Kunde eine von GEFIM benannte Person zum Beauftragten bestellt (z. B. als externen Informationssicherheits- oder Datenschutzbeauftragten), gilt für Wechsel und Vertretung ausschließlich Ziffer 10.4 der BVB Dienstleistungen. Verarbeiten Subunternehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, gilt zusätzlich der Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Ziffer 5.4).

1.9 Leistungsumfang und Zusatzleistungen.

(1) Die vereinbarte Vergütung deckt den Leistungsumfang ab, den das Angebot und die Leistungsbeschreibung beschreiben. Was weder dort noch in den anwendbaren BVB und diesen AGB genannt ist, schuldet GEFIM nicht.

(2) Änderungen, Erweiterungen und Projekte (Change Requests) erbringt GEFIM nur aufgrund eines gesonderten Angebots und eines Vertrags, der nach Ziffer 1.7 zustande kommt.

(3) Fordert der Kunde, auch telefonisch, eine Leistung an, die nicht im vereinbarten Umfang enthalten ist (z. B. eine Anwenderanfrage außerhalb eines Pakets), weist GEFIM ihn vor Beginn darauf hin, dass die Leistung nach Aufwand berechnet wird. GEFIM nennt dabei den Stundensatz und, soweit absehbar, den voraussichtlichen Aufwand. Hält der Kunde die Anforderung danach aufrecht, gilt sie als Auftrag. GEFIM dokumentiert den Auftrag mit Stundensatz in Textform (z. B. im Ticket oder per E-Mail). Nennt das Angebot eine Grenze für Kleinigkeiten (z. B. 15 Minuten je Monat und Arbeitsplatz), entfällt der Hinweis nach Satz 1 für Leistungen bis zu dieser Grenze; GEFIM berechnet sie nach Aufwand und weist sie im Tätigkeitsnachweis aus.

(4) Zusatzleistungen berechnet GEFIM zu den im Angebot vereinbarten Preisen, hilfsweise nach der dem Angebot beigefügten Preisliste der GEFIM (mit Stand-Datum). Nennt die Preisliste für einen Leistungsbereich mehrere Stundensätze, gilt der Satz, den das Angebot für diesen Bereich bestimmt; bestimmt das Angebot keinen, gilt der niedrigste Satz dieses Bereichs. Ist keine Preisliste beigefügt, gelten nur die im Angebot genannten Stundensätze.

(5) Enthält die Leistungsbeschreibung Lücken oder Unklarheiten, schlägt GEFIM dem Kunden eine Klarstellung in Textform vor. Die Klarstellung gilt, wenn der Kunde ihr in Textform zustimmt. Bis dahin bleibt es beim bisherigen Leistungsumfang.

(6) Ohne Auftrag wird GEFIM nur bei Gefahr im Verzug tätig (Ziffer 1.12). Ziffer 2.4 bleibt unberührt.

1.10 Rechtsdienstleistungen, kein geschuldeter Erfolg, Garantien, Meldepflichten.

(1) GEFIM ist ein Beratungsunternehmen für Informationssicherheit und Datenschutz und keine Rechtsanwaltskanzlei. Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringt GEFIM nur, soweit sie gesetzlich erlaubt sind, insbesondere als Nebenleistung zu ihren Beratungs- und IT-Leistungen (§ 5 Abs. 1 RDG) und durch die als externer Datenschutzbeauftragter benannte Person im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 39 DSGVO (Ziffer 2.11 der BVB Dienstleistungen). GEFIM entwirft und verhandelt für den Kunden keine Verträge oder Vertragsklauseln, erbringt keine rechtliche Prüfung als eigenständige Leistung und vertritt den Kunden nicht in Rechtsangelegenheiten gegenüber Behörden, Gerichten oder Dritten. Die Unterstützung nach Absatz 2 und die Zusammenarbeit des Datenschutzbeauftragten mit der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt. Stellt GEFIM allgemeine Muster bereit (Ziffer 6.5 der BVB Dienstleistungen), passt der Kunde sie in eigener Verantwortung an seinen Fall an. Fachliche Einordnungen, etwa zu NIS2, zum Datenschutz oder zu Normanforderungen, ersetzen in Zweifels- und Grenzfällen keine Prüfung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, die der Kunde selbst beauftragt. Auf solche Fälle weist GEFIM den Kunden hin. Ob und wie der Kunde gesetzliche Pflichten erfüllt, entscheidet er selbst.

(2) Seine gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Melde-, Registrierungs- und Nachweispflichten erfüllt der Kunde selbst, zum Beispiel Registrierung und Meldungen nach dem BSI-Gesetz und Meldungen nach Art. 33 und 34 DSGVO. GEFIM unterstützt ihn dabei im vereinbarten Umfang, darüber hinaus nach Aufwand (Ziffer 1.9 Abs. 3).

(3) Einen bestimmten Erfolg schuldet GEFIM nur, wenn das Angebot oder die BVB ihn ausdrücklich als geschuldet bezeichnen. GEFIM schuldet insbesondere kein bestimmtes Ergebnis eines Assessments, Audits oder Zertifizierungsverfahrens, etwa ein TISAX®-Label oder ein ISO/IEC-27001-Zertifikat. Darüber entscheiden unabhängige Prüfdienstleister und Zertifizierungsstellen. Eine vollständige Sicherheit von IT-Systemen kann GEFIM nicht zusagen.

(4) Eine Garantie übernimmt GEFIM nur, wenn sie im Angebot in Textform ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet ist. Ein nach Absatz 3 geschuldeter Erfolg ist keine Garantie. Beschreibungen auf der Website, in Werbeunterlagen und in Leistungsbeschreibungen sind keine Garantien.

1.11 NIS2-Schulungsplattform, Software-Produkte und Online-Plattformen.

(1) Für die NIS2-Schulungsplattform auf nis2-berater.de gelten ausschließlich deren Nutzungsbedingungen (https://nis2-berater.de/nutzungsbedingungen/). Diese AGB und die BVB gelten für die Plattform nicht. Beratungsleistungen zu NIS2, die GEFIM außerhalb der Plattform aufgrund eines gesonderten Angebots erbringt, unterliegen diesen AGB und den BVB Dienstleistungen. Verträge nach diesen AGB sind von einem Vertrag über die Plattform unabhängig: Sie werden gesondert angeboten und vergütet, enthalten keinen Zugang zur Plattform und setzen keinen voraus. Leistungen nach diesen AGB (z. B. als externer Informationssicherheitsbeauftragter oder in Beratungsprojekten) sind

Beratung zur Lage und zu den Vorhaben des Kunden. Sie umfassen keine Erläuterung der Lerninhalte der Plattform, keine Beantwortung von Fragen zum Verständnis dieser Lerninhalte und keine Überwachung oder Bestätigung des Lernerfolgs. Das gilt auch, wenn der Kunde die Plattform zugleich nutzt.

(2) Die Software-Produkte der GEFIM certvia (certvia.de) und visitvia (visitvia.de) stellt GEFIM ausschließlich auf Grundlage der Nutzungsbedingungen des jeweiligen Produkts bereit und, soweit GEFIM dabei personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, auf Grundlage eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung. Diese AGB und die BVB gelten für diese Produkte nur, soweit deren Nutzungsbedingungen ausdrücklich auf sie verweisen. Für kostenlose Test- und Demozugänge, die GEFIM für einen begrenzten Zeitraum zur Erprobung bereitstellt, gelten die Bedingungen, die GEFIM dem Kunden bei der Freischaltung in Textform mitteilt. Personenbezogene Daten Dritter verarbeitet der Kunde in solchen Zugängen erst, wenn ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung geschlossen ist. Die Nutzungsbedingungen von visitvia sind die „Besonderen Vertragsbedingungen visitvia (Software als Dienst)“; GEFIM stellt sie mit dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung visitvia in der Anwendung visitvia bereit und verweist darauf unter https://gefim.de/agb/; für Ziffer 4.8 stehen sie den BVB gleich.

(3) Bietet GEFIM als Zusatzleistung weitere Online-Plattformen an, etwa für Awareness-Schulungen oder Trainings, gelten dafür deren Nutzungsbedingungen, die das Angebot benennt, und, soweit GEFIM dabei personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung (Ziffer 5.4).

1.12 Gefahr im Verzug.

(1) Droht dem Kunden ein erheblicher Schaden, etwa durch eine schwerwiegende Sicherheitslücke, einen Angriff oder den Befall mit Schadsoftware, und ist weder der Ansprechpartner des Kunden (Ziffer 2.2) noch ein vom Kunden für Notfälle benannter Vertreter rechtzeitig erreichbar, ist GEFIM berechtigt, ohne gesonderten Auftrag die unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Beispiele sind, ein Gerät vom Netz zu trennen, ein Benutzerkonto zu sperren oder eine Verbindung zu blockieren. Die Berechtigung gilt nur für Systeme, auf die GEFIM aufgrund eines Vertrags Zugriff hat. GEFIM wählt unter mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige, die den Betrieb des Kunden am wenigsten beeinträchtigt, und beachtet die ihr bekannten Vorgaben des Kunden.

(2) Der Kunde kann die Berechtigung nach Absatz 1 jederzeit in Textform für bestimmte Systeme oder Maßnahmen einschränken oder ganz ausschließen, zum Beispiel für Produktionsanlagen.

(3) GEFIM versucht vorher, den Kunden auf den vereinbarten Wegen zu erreichen, und informiert ihn unverzüglich in Textform über Anlass, ergriffene Maßnahmen und Zeitaufwand. Auf Weisung des Kunden nimmt GEFIM Maßnahmen zurück, soweit dadurch keine neue Gefahr entsteht.

(4) Eine Pflicht, ohne Auftrag oder außerhalb der Servicezeit tätig zu werden, begründet diese Ziffer nicht.

(5) Soweit die Sofortmaßnahmen nicht im vereinbarten Paketpreis enthalten sind, vergütet der Kunde sie nach Aufwand zum Stundensatz nach Ziffer 1.9 Abs. 4, höchstens für zwei Stunden je Ereignis. Zuschläge für Tätigkeiten außerhalb der Servicezeit fallen dafür nicht an (Ziffer 3.2 Abs. 4). Weitergehende Maßnahmen erbringt GEFIM nur im Auftrag des Kunden (Ziffer 1.9).

(6) Für die Haftung gilt Ziffer 4.

1.13 Sonstige Organisationen.

(1) GEFIM schließt Verträge auch mit juristischen Personen und Personenvereinigungen, die weder Verbraucher noch Unternehmer im Sinne von § 14 BGB noch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, zum Beispiel mit Vereinen oder Stiftungen,

die keine entgeltlichen Leistungen am Markt anbieten (nachfolgend „sonstige Organisationen“). Für Verträge mit ihnen gelten diese AGB und die BVB mit den Abweichungen nach den Absätzen 2 bis 4. Das Angebot bezeichnet den Kunden als sonstige Organisation und nennt diese Abweichungen.

(2) GEFIM weist die sonstige Organisation vor Vertragsschluss ausdrücklich auf diese AGB und die anwendbaren BVB hin und übermittelt sie ihr als Datei (Ziffer 1.2). Bei einem Vertragsschluss nach Ziffer 1.7 Abs. 4 erfolgt der Hinweis im Gespräch vor der Auftragserteilung; auf Wunsch übermittelt GEFIM die Dateien vorher per E-Mail.

(3) Bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen beträgt die Mindestlaufzeit höchstens 24 Monate, auch wenn die BVB eine längere übliche Mindestlaufzeit nennen. Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit in Textform kündigen. Kündigt keine Partei, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit; er kann dann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Abweichende Regelungen zu Mindestlaufzeit, Verlängerung und Kündigungsfrist in Ziffer 6.1, in den BVB, in einem Beauftragtenvertrag (Ziffer 1.3 Abs. 5) und im Angebot gelten insoweit nicht.

(4) Für Ansprüche der sonstigen Organisation gegen GEFIM gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften (Ziffer 7.6 Abs. 3 Nr. 4).

2 Allgemeine Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde erbringt die Mitwirkungsleistungen, die in diesen AGB, in den anwendbaren BVB und im Angebot einschließlich der Leistungsbeschreibung genannt sind (nachfolgend „Mitwirkungspflichten“), rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten. Die Mitwirkungspflichten sind Voraussetzung dafür, dass GEFIM die Leistungen vertragsgemäß erbringen kann, und vertragliche Pflichten des Kunden. Die konkreten Mitwirkungspflichten nennt die Leistungsbeschreibung. Die Folgen einer fehlenden, verspäteten oder unvollständigen Mitwirkung regelt Ziffer 2.4. Schadensersatz wegen der Verletzung einer Mitwirkungspflicht kann GEFIM nur verlangen, wenn GEFIM den Kunden nach Ziffer 2.4 Satz 1 hingewiesen und ihm eine angemessene Frist gesetzt hat und diese erfolglos verstrichen ist, oder wenn eine Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist.

2.2 Der Kunde benennt GEFIM in Textform mindestens einen Ansprechpartner sowie eine Anschrift und eine E-Mail-Adresse, unter denen der Ansprechpartner erreichbar ist. Bei Projekten und bei externen Beauftragten wird der Ansprechpartner auch „interner Koordinator“ genannt. Der Ansprechpartner muss für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen können. Er sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner der GEFIM.

2.3 Ändern sich die Kommunikationsdaten des Kunden, teilt er das GEFIM unverzüglich mit. Fragt GEFIM nach, bestätigt der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Anfrage, dass die Daten noch richtig sind. Zu den Kommunikationsdaten gehören insbesondere Name bzw. Firma, Geschäftsführung bzw. Vorstand (bei juristischen Personen), Anschrift bzw. Geschäftssitz, Telefon und E-Mail.

2.4 Erfüllt der Kunde eine Mitwirkungspflicht nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig, weist GEFIM ihn darauf in Textform hin, sobald GEFIM das erkennt, und nennt die zu erwartenden Folgen. Kann GEFIM deshalb nicht vertragsgemäß leisten, verlängern sich vereinbarte Fristen und Termine angemessen. Für Nachteile, die dem Kunden daraus entstehen, ist GEFIM nicht verantwortlich, soweit sie allein auf der fehlenden, verspäteten oder unvollständigen Mitwirkung beruhen; im Übrigen gilt § 254 BGB. Den dadurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung von Personal oder Sachmitteln, berechnet GEFIM zu den vereinbarten Preisen, aber erst nach dem Hinweis nach Satz 1. Der Vergütungsanspruch der GEFIM bleibt unberührt. Erbringt der Kunde eine für die Leistung wesentliche Mitwirkung auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht, die GEFIM ihm

mit dem Hinweis nach Satz 1 gesetzt und in der GEFIM die Kündigung angekündigt hat, kann GEFIM den betroffenen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Weitere Rechte der GEFIM wegen unterbliebener oder unzureichender Mitwirkung (z. B. nach §§ 642, 643 BGB) bleiben unberührt.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise in diesen AGB, in den BVB und im Angebot sind Nettopreise in Euro. Hinzu kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer. Preise, Zahlungswege und die Zeitpunkte der Rechnungsstellung legt das Angebot fest. Fehlt eine solche Festlegung, gilt Folgendes:

- Wiederkehrende Pauschalen und Kontingente berechnet GEFIM monatlich im Voraus, auf Wunsch des Kunden jährlich im Voraus.
- Leistungen nach Aufwand berechnet GEFIM monatlich nachträglich. Mit der Rechnung übermittelt GEFIM einen Tätigkeitsnachweis mit Datum, Dauer und Tätigkeit.
- Einmalige Leistungen zum Festpreis berechnet GEFIM nach ihrer Erbringung, Werkleistungen nach der Abnahme.
- Sieht das Angebot Abschläge oder Raten vor, gelten diese.

3.2 Werktage, Servicezeit, Abrechnungstakt, Zuschläge.

(1) Werktage im Sinne dieser AGB und der BVB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Niedersachsen sowie des 24. und des 31. Dezember.

(2) Servicezeit ist an Werktagen von 08:00 bis 17:00 Uhr. GEFIM erbringt die Leistungen in der Servicezeit. Außerhalb der Servicezeit hat der Kunde keinen Anspruch auf ein Tätigwerden der GEFIM, auch nicht für die Installation von Updates, es sei denn, das Angebot sieht eine Bereitschaft (Rufbereitschaft) vor oder der Kunde beauftragt es im Einzelfall. Eine Bereitschaft außerhalb der Servicezeit vereinbaren die Parteien gesondert im Angebot; GEFIM berechnet dafür eine monatliche Bereitschaftspauschale und die Einsätze nach Aufwand mit den Zuschlägen nach Absatz 4. Betrifft ein Einsatz Leistungen, die im Paket- oder Monatspreis enthalten sind oder aus einem Kontingent erbracht werden, ist die Arbeitszeit damit abgegolten bzw. wird vom Kontingent abgezogen; GEFIM berechnet dann nur die Zuschläge nach Absatz 4 gesondert. Automatisierte Leistungen nach den BVB bleiben unberührt.

(3) Bemisst sich die Vergütung nach Personentagen, umfasst ein Personentag bis zu acht Zeitstunden je Person in der Servicezeit. Aufwand nach Zeit rechnet GEFIM je angefangener Viertelstunde ab. Eine Mindestabrechnung nach dem Angebot, der dem Angebot beigefügten Preisliste oder Ziffer 3.11 Abs. 4 (z. B. für Einsätze vor Ort) gilt nur für Einsätze bei Kunden, die mit GEFIM keinen laufenden Vertrag über wiederkehrende Leistungen (Ziffer 6.1) haben, etwa bei Soforthilfe nach Ziffer 2.15 der BVB Dienstleistungen.

(4) Für Tätigkeiten außerhalb der Servicezeit, die der Kunde beauftragt oder denen er zugestimmt hat, insbesondere für Notfall- oder Ad-hoc-Einsätze, berechnet GEFIM Zuschläge auf den Stundensatz nach dem Angebot, sonst nach der dem Angebot beigefügten Preisliste, sonst nach Ziffer 3.11 Abs. 1 bis 3. Was ein Notfall- oder Ad-hoc-Einsatz ist, bestimmt die dort maßgebliche Regelung. Arbeitet GEFIM aus eigenen Gründen außerhalb der Servicezeit, fallen keine Zuschläge an; dasselbe gilt für Sofortmaßnahmen nach Ziffer 1.12.

3.3 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen, soweit das Angebot kein anderes Zahlungsziel nennt. Rechnungen, die GEFIM per E-Mail an die nach Ziffer 3.4 benannte Adresse sendet, gehen mit Eingang im Postfach zu; bei Eingang außerhalb der Servicezeit am nächsten Werktag. Soweit das Angebot nichts anderes bestimmt, zahlt der Kunde die Monatspreise für Managed Services per SEPA-Lastschrift, die Pauschalen für externe Beauftragte im Voraus per Lastschrift oder Überweisung und die übrigen Rechnungen, insbesondere für Beratung nach Aufwand, per Überweisung. Für die Lastschrift erteilt der Kunde GEFIM ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat (Basis-

oder Firmenlastschrift). GEFIM kündigt jeden Einzug spätestens fünf Werktage vorher an (Vorabankündigung). Skonto gewährt GEFIM nicht. Bankgebühren, die durch die Zahlung des Kunden entstehen (insbesondere bei Auslandszahlungen), trägt der Kunde.

3.4 GEFIM übermittelt Rechnungen elektronisch per E-Mail an die vom Kunden benannte Rechnungsadresse. Rechnungen an Kunden, die im Inland ansässige Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 2 UStG sind, stellt GEFIM als E-Rechnung im Sinne von § 14 Abs. 1 UStG in einem Format nach der Normenreihe EN 16931 aus (z. B. ZUGFeRD ab Version 2.0.1 im Profil EN 16931 oder XRechnung), sobald das gesetzlich vorgeschrieben ist; GEFIM kann E-Rechnungen schon vorher verwenden. Soweit GEFIM eine Rechnung zulässigerweise nicht als E-Rechnung ausstellt (z. B. während der gesetzlichen Übergangsfristen oder bei Kleinbetragsrechnungen), ist der Kunde mit der Übermittlung als PDF-Datei per E-Mail einverstanden. Der Kunde nennt GEFIM eine E-Mail-Adresse, unter der er Rechnungen einschließlich E-Rechnungen empfangen kann, und teilt Änderungen unverzüglich in Textform mit. Ist der Kunde eine öffentliche Stelle, übermittelt GEFIM Rechnungen in dem Format und auf dem Weg, die für den Kunden vorgeschrieben sind (z. B. XRechnung über ein Rechnungseingangsportal); der Kunde teilt GEFIM vor der ersten Rechnung die Leitweg-ID und die erforderlichen Bestellangaben mit.

3.5 Preisanpassung in Dauerschuldverhältnissen.

(a) **Anwendungsbereich.** Diese Ziffer gilt für die Preise wiederkehrender Leistungen und für die Stundensätze für Leistungen nach Aufwand in Dauerschuldverhältnissen. Festpreise, Projektpreise und Preise für einmalige Leistungen passt GEFIM nicht an.

(b) **Zeitpunkt.** Während der Mindestlaufzeit bleiben die Preise fest; ausgenommen sind Herstellerpreise nach Buchstabe (g). Hat ein Vertrag keine Mindestlaufzeit oder eine Mindestlaufzeit von weniger als zwölf Monaten, ist eine Anpassung frühestens zwölf Monate nach Beginn der Laufzeit der betroffenen Leistung zulässig. Danach passt GEFIM die Preise höchstens einmal in zwölf Monaten an, und zwar jeweils zum Jahrestag des Beginns der Laufzeit der betroffenen Leistung (Stichtag).

(c) **Kostenarten.** Eine Erhöhung ist nur zulässig, soweit sich nach Vertragsschluss bzw. seit der letzten Anpassung die Kosten erhöht haben, die den Preis der betroffenen Leistung bestimmen. Das sind

1. Einkaufspreise von Herstellern und Lieferanten für Lizenzen, Cloud-Dienste, Sicherheitsdienste und Hardware, die GEFIM für die Leistung an den Kunden bezieht und die nicht nach Buchstabe (g) gesondert ausgewiesen sind,
2. Preise für Software und Dienste, die GEFIM zur Erbringung der Leistung einsetzt (z. B. Werkzeuge für Überwachung, Fernwartung und Datensicherung), und
3. Personalkosten der GEFIM, gemessen an der Veränderung des Nominallohnindex des Statistischen Bundesamts für Deutschland insgesamt (Quartalswerte aus der Verdiensterhebung, derzeit veröffentlicht unter der Statistik 62361). Weil die Quartalswerte Sonderzahlungen enthalten und jahreszeitlich schwanken, werden nur Werte desselben Kalenderquartals verglichen. Ausgangswert ist der Indexwert für das Kalenderquartal, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Vergleichswert ist der Indexwert für dasselbe Kalenderquartal, der zuletzt vor der Ankündigung nach Buchstabe (e) veröffentlicht ist. Nach einer Anpassung ist der dabei verwendete Vergleichswert der neue Ausgangswert. Lohnentwicklungen vor Vertragsschluss bleiben außer Betracht. Stellt das Statistische Bundesamt den Index auf ein anderes Basisjahr um, werden Ausgangs- und Vergleichswert der umgestellten Reihe entnommen. Wird der Index eingestellt, tritt der vom Statistischen Bundesamt als Nachfolger bezeichnete Index an seine Stelle. Gibt es keinen, vereinbaren die Parteien einen gleichwertigen Index; bis dahin findet eine Anpassung nach dieser Nr. 3 nicht statt.

Bei den Kostenarten Nr. 1 und 2 zählen nur Preisänderungen der Hersteller und Lieferanten. Kostensteigerungen, die auf Entscheidungen der GEFIM beruhen, etwa auf dem Wechsel eines Lieferanten oder Werkzeugs oder dem Wegfall eigener Rabatt- oder Partnerstufen, bleiben außer Betracht.

Das Angebot weist für jede wiederkehrende Leistung und für die Stundensätze aus, mit welchem Anteil die Kostenarten Nr. 1 bis 3 den Preis bestimmen, und nennt den übrigen Anteil (sonstige Kosten und Gewinn), zum Beispiel: Herstellerkosten 35 %, Werkzeuge 10 %, Personal 40 %, übriger Anteil 15 %. Der übrige Anteil wird nicht angepasst. Weist das Angebot die Anteile nicht aus, erhöht GEFIM den Preis nicht nach dieser Ziffer; Buchstabe (g) bleibt unberührt.

(d) **Umfang.** GEFIM passt den Preis nur im Verhältnis des ausgewiesenen Anteils der jeweiligen Kostenart an. Sinken die Kosten einer Kostenart, verrechnet GEFIM das mit den gestiegenen Kosten anderer Kostenarten. GEFIM überprüft die Preise zu jedem Stichtag. Sind die maßgeblichen Kosten insgesamt gesunken, senkt GEFIM den Preis zu diesem Zeitpunkt unaufgefordert im selben Verhältnis. Die Senkung setzt keine Erhöhung voraus. Eine Erhöhung beträgt höchstens 5 Prozent des bisherigen Preises je Anpassung; für Senkungen gilt keine Obergrenze.

(e) **Verfahren.** GEFIM kündigt eine Anpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform an. Die Ankündigung nennt die betroffene Leistung, den neuen Preis, die Kostenart und die Veränderung, auf der die Anpassung beruht. Sie weist außerdem auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 3.6 hin. Auf Verlangen des Kunden weist GEFIM die Kostenänderung nach, bei den Kostenarten Nr. 1 und 2 durch Preismitteilungen, Preislisten oder Rechnungen der Hersteller und Lieferanten (Angaben zu Dritten dürfen geschwärzt werden), bei Nr. 3 durch die veröffentlichten Indexwerte.

(f) Vereinbarte Rabatte bleiben bei einer Anpassung erhalten.

(g) **Herstellerpreise.** Positionen, die das Angebot gesondert als „Herstellerpreis, variabel“ ausweist (z. B. Microsoft-Lizenzen, Wachdienst gegen Angriffe/MDR), passt GEFIM abweichend von den Buchstaben (b) bis (e) an, wenn sich der Einkaufspreis der GEFIM für die Position durch eine Preisänderung des Herstellers oder Distributors ändert, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung gegenüber GEFIM wirksam wird, und um denselben Euro-Betrag. Senkungen gibt GEFIM ebenso und unaufgefordert weiter. Ersetzt GEFIM eine solche Position nach Ziffer 3.5 der BVB Managed Services durch ein Nachfolgeprodukt, gilt der Unterschied zwischen den Einkaufspreisen als Preisänderung im Sinne von Satz 1. Änderungen, die auf Entscheidungen der GEFIM beruhen (z. B. Wechsel des Distributors, Wegfall eigener Rabatt- oder Partnerstufen), gibt GEFIM nicht weiter. GEFIM kündigt eine Erhöhung in Textform an, sobald sie GEFIM bekannt ist, möglichst sechs Wochen vorher. Die Ankündigung nennt die Position, den bisherigen und den neuen Preis, den Zeitpunkt und den Anlass und weist auf das Kündigungsrecht nach Ziffer 3.6 hin. Gegenüber dem Kunden wird eine Erhöhung frühestens einen Monat nach Zugang der Ankündigung wirksam. Auf Verlangen weist GEFIM die Änderung des Einkaufspreises nach; Buchstabe (e) letzter Satz gilt entsprechend.

3.6 Erhöht GEFIM einen Preis nach Ziffer 3.5 oder nach den BVB, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Leistung abweichend von Ziffer 6.2 in Textform kündigen. Die Kündigung muss GEFIM bis zum Wirksamwerden der Erhöhung zugehen; sie wirkt zu diesem Zeitpunkt. Bei Herstellerpreisen nach Ziffer 3.5 (g) wirkt die Kündigung zum nächsten Zeitpunkt, zu dem GEFIM die betroffene Position beim Hersteller oder Distributor kündigen oder verringern kann; GEFIM nennt diesen Zeitpunkt in der Ankündigung. Bis dahin berechnet GEFIM für die gekündigte Position den bisherigen Preis. Für Bausteine, die eine gekündigte Position voraussetzen, gilt Ziffer 13.3 der BVB Managed Services.

3.7 GEFIM kann Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen nur verlangen, wenn das Angebot sie vorsieht, etwa für Projekte und für Hardware und Lizenzen, die GEFIM für den Kunden beschafft. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Anspruch der GEFIM auf die Vergütung durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist (§ 321 BGB), kann GEFIM ausstehende Leistungen von einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen. Leistet der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einer Woche, kann GEFIM vom Vertrag zurücktreten. Bei einem Dauerschuldverhältnis kann GEFIM den Vertrag stattdessen aus wichtigem Grund kündigen.

3.8 Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, schuldet er Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.9 Zahlungsverzug in Dauerschuldverhältnissen. Leistungen in Dauerschuldverhältnissen erbringt GEFIM unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Zahlungen rechtzeitig leistet. Kommt der Kunde

1. für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Preise oder eines Betrags, der mindestens den monatlichen Preis der Leistungen erreicht, deren Vergütung rückständig ist, oder
2. in einem Zeitraum von mehr als zwei Monaten mit der Bezahlung eines Betrags, der die Preise für zwei Monate erreicht,

in Verzug, ist GEFIM nach Wahl berechtigt:

(a) **Unterbrechung.** GEFIM kann die Leistungen, deren Vergütung rückständig ist, bis zur Zahlung unterbrechen. GEFIM kündigt die Unterbrechung vorher in Textform an und setzt dem Kunden eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen. Die Ankündigung nennt die rückständigen Beträge, die betroffenen Leistungen und die Folgen, insbesondere ob während der Unterbrechung Sicherheitsupdates, Überwachung, der Wachdienst gegen Angriffe (MDR) oder die Datensicherung entfallen. Beträge, die der Kunde berechtigt beanstandet oder wegen eines Zurückbehaltungsrechts nach Ziffer 7.3 berechtigt zurückhält, zählen nicht zum Rückstand. Beanstandungen, die GEFIM vor der Ankündigung in Textform zugehen, prüft GEFIM und teilt dem Kunden das Ergebnis vor der Unterbrechung in Textform mit. Die Zahlungspflicht des Kunden bleibt bestehen. Während der Unterbrechung entfernt GEFIM keine Schutzprogramme von den Systemen des Kunden; solange der Vertrag besteht, löscht GEFIM Daten und Sicherungen des Kunden nicht wegen des Zahlungsverzugs. Hilfe bei einem Sicherheitsvorfall, die der Kunde während der Unterbrechung gesondert beauftragt, kann GEFIM von einer Vorauszahlung abhängig machen. Nach Zahlung der rückständigen Beträge nimmt GEFIM die Leistungen unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, wieder auf. Während einer berechtigten Unterbrechung schuldet GEFIM die unterbrochenen Leistungen nicht. Für Schäden, die allein darauf beruhen, dass diese Leistungen während einer berechtigten Unterbrechung nicht erbracht wurden, haftet GEFIM deshalb nicht; Ziffer 4.1 bleibt unberührt.

(b) **Kündigung.** GEFIM kann die betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn eine Zahlungsaufforderung in Textform mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, die auf die Kündigung hinweist, erfolglos geblieben ist. In diesem Fall kann GEFIM neben den Preisen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen einen pauschalen Schadensersatz verlangen. Er besteht aus

1. einem Anteil der Monatspreise der gekündigten Leistungen (ohne Positionen „Herstellerpreis, variabel“), die bis zum Ende der Mindestlaufzeit bzw. des laufenden Verlängerungszeitraums noch angefallen wären, höchstens jedoch der Monatspreise für zwölf Monate; der Anteil beträgt die Hälfte des Anteils, den das Angebot nach Ziffer 3.5 (c) für Personal und den übrigen Anteil ausweist, und
2. den Entgelten, die GEFIM aus Bindungen gegenüber Herstellern oder Lieferanten, die GEFIM für den Kunden eingegangen ist (z. B. Lizenzen mit fester Laufzeit), bis zum frühestmöglichen Ende der Bindung weiter zahlen muss, soweit GEFIM die Leistungen nicht anderweitig verwenden kann; GEFIM weist diese Entgelte auf Verlangen nach.

Weist das Angebot die Anteile nach Ziffer 3.5 (c) nicht aus, entfällt der Betrag nach Nr. 1; GEFIM kann insoweit den nachgewiesenen Schaden verlangen. Mit der Pauschale sind die Aufwendungen berücksichtigt, die GEFIM durch die vorzeitige Beendigung gewöhnlich erspart. Der Kunde kann nachweisen, dass GEFIM kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; dann schuldet er nur den nachgewiesenen Schaden. GEFIM bleibt der Nachweis eines höheren Schadens aus der vorzeitigen Beendigung vorbehalten; die Pauschale wird darauf angerechnet. Ansprüche auf die rückständigen Preise, auf Verzugszinsen und auf die Pauschale nach Ziffer 3.8 bleiben unberührt.

3.10 Reisezeit und Reisekosten. Für Leistungen vor Ort beim Kunden oder an einem anderen vom Kunden gewünschten Ort berechnet GEFIM Reisezeit und Reisekosten nach dem Angebot, sonst nach der dem Angebot beigefügten Preisliste, sonst nach Ziffer 3.11 Abs. 5 und 6. Dazu gehören der Kilometersatz für Fahrten mit dem Pkw, die Reisezeit, Bahn- und Flugreisen, Übernachtungen, Verpflegungsmehraufwand nach den steuerlichen Pauschalen und sonstige Auslagen (z. B. Parkgebühren) gegen Nachweis. Ist im Angebot eine Pauschale für Fahrten zu Standorten des Kunden vereinbart, berechnet GEFIM für diese Fahrten die Pauschale. In Festpreisen sind Reisezeit und Reisekosten nicht enthalten, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt. Das gilt auch für Leistungen, die im Paket- oder Monatspreis enthalten sind, soweit die BVB oder das Angebot nichts anderes bestimmen (z. B. für den Austausch einer überlassenen Firewall nach Ziffer 14.6 der BVB Managed Services). Leistungen per Telefon oder Videokonferenz verursachen keine Reisekosten.

3.11 Zuschläge, Mindestabrechnung, Reisezeit und Reisekosten ohne Regelung im Angebot. Soweit weder das Angebot noch eine dem Angebot beigefügte Preisliste der GEFIM etwas anderes bestimmt, gilt für Zuschläge (Ziffer 3.2 Abs. 4), die Mindestabrechnung (Ziffer 3.2 Abs. 3) sowie Reisezeit und Reisekosten (Ziffer 3.10) Folgendes:

(1) Zuschläge auf den Stundensatz für Tätigkeiten außerhalb der Servicezeit:

Zeitfenster	Geplanter Einsatz	Notfall- oder Ad-hoc-Einsatz
Werktage 00:00 bis 08:00 Uhr und 17:00 bis 24:00 Uhr	50 %	100 %
Samstage, außer an einem gesetzlichen Feiertag in Niedersachsen und am 24. oder 31. Dezember	50 %	100 %
Sonntage, gesetzliche Feiertage in Niedersachsen, 24. und 31. Dezember, jeweils ganztägig	100 %	100 %

Der Zuschlag ist ein Prozentsatz des Stundensatzes, der nach dem Angebot für die Leistung gilt. Maßgeblich ist die Zeit, in der GEFIM tätig ist; erstreckt sich eine Tätigkeit über mehrere Zeitfenster, berechnet GEFIM jeden Teil mit dem Zuschlag seines Zeitfensters. Treffen für dieselbe Zeit mehrere Zuschläge zusammen, berechnet GEFIM nur den höchsten. Berechnet GEFIM einen Zuschlag, nennt der Tätigkeitsnachweis (Ziffer 3.1) den Zeitpunkt der Anforderung, die Zeitfenster und den berechneten Zuschlag. Nennt das Angebot für die Leistung keinen Stundensatz, fällt kein Zuschlag an.

(2) Ein Notfall- oder Ad-hoc-Einsatz liegt vor, wenn der Kunde die Tätigkeit außerhalb der Servicezeit anfordert, GEFIM auf seinen Wunsch damit beginnt, bevor die nächste Servicezeit beginnt, und GEFIM innerhalb von 12 Stunden nach der Anforderung beginnt. Maßgeblich ist der tatsächliche Zeitpunkt der Anforderung, zum Beispiel des Anrufs oder des Eingangs der E-Mail. Jede andere Tätigkeit außerhalb der Servicezeit ist ein geplanter Einsatz. Den Zuschlag für Notfall- oder Ad-hoc-Einsätze berechnet GEFIM nur für Zeit außerhalb der Servicezeit; reicht ein solcher Einsatz in die Servicezeit hinein, ist die Zeit in der Servicezeit zuschlagsfrei, und setzt GEFIM die Tätigkeit auf Wunsch des Kunden nach dem Ende dieser Servicezeit fort, gilt dafür der Zuschlag für geplante Einsätze.

(3) Keine Zuschläge fallen an auf Reisezeit, auf Leistungen zum Festpreis (etwa für Workshops, Checks und Projekte) und auf automatisierte Leistungen, etwa Überwachung, Sicherungsläufe und die Installation von Updates in Wartungsfenstern; Ziffer 3.2 Abs. 4 Satz 3 bleibt unberührt. Leistungen im Paket- oder Monatspreis und Leistungen aus einem Kontingent sind keine Leistungen zum Festpreis: Für sie berechnet GEFIM außerhalb der Servicezeit nur den Zuschlag gesondert (Ziffer 3.2 Abs. 2 Satz 5).

(4) Mindestabrechnung: Hat der Kunde mit GEFIM keinen laufenden Vertrag über wiederkehrende Leistungen (Ziffer 3.2 Abs. 3 Satz 3), berechnet GEFIM für Leistungen nach Aufwand je Einsatz vor Ort mindestens vier Stunden Arbeitszeit vor Ort. Als ein Einsatz gilt die Tätigkeit an einem Einsatzort an einem Kalendertag; dauert eine Tätigkeit ohne Unterbrechung über Mitternacht hinaus an, zählt sie zu dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Die Mindestabrechnung gilt nicht für Leistungen zum Festpreis, für Leistungen per Telefon, Fernwartung oder Videokonferenz und für Sofortmaßnahmen nach Ziffer 1.12. Reisezeit zählt nicht zur Mindestabrechnung, und Zuschläge berechnet GEFIM nur für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. GEFIM weist den Kunden vor dem Einsatz auf die Mindestabrechnung hin; bei einem Vertragsschluss nach Ziffer 1.7 Abs. 4 zusammen mit der Nennung des Stundensatzes.

(5) Reisezeit ist die Zeit der Reise zum Einsatzort und zurück; Hinreise und Rückreise zählen je als eine Strecke. Je Strecke berechnet GEFIM die ersten zwei Stunden Reisezeit nicht; ab der dritten Stunde berechnet GEFIM je reisender Person 50 % des Stundensatzes, der nach dem Angebot für die Leistung vor Ort gilt, bei einem Festpreis oder einer Pauschale 50 % des Stundensatzes, den das Angebot für den Leistungsbereich der Leistung nennt. Nennt das Angebot keinen solchen Stundensatz, berechnet GEFIM keine Reisezeit. Abgerechnet wird im Takt nach Ziffer 3.2 Abs. 3. Reisezeit und Kilometer rechnet GEFIM ab dem Sitz der GEFIM in Braunschweig ab, oder ab dem tatsächlichen Abfahrtsort, wenn dieser näher am Einsatzort liegt.

(6) Reisekosten:

- Fahrten mit dem Pkw: 0,70 € je gefahrenem Kilometer, für Hin- und Rückfahrt;
- Bahnreisen: zum nachgewiesenen Fahrpreis; beträgt die planmäßige Reisezeit je Strecke drei Stunden oder mehr, in der 1. Klasse, sonst in der 2. Klasse;
- Flugreisen: zum nachgewiesenen Preis, nur mit vorheriger Zustimmung des Kunden in Textform, in der Economy Class;
- Übernachtungen: zum nachgewiesenen Preis, in Hotels mit mindestens drei Sternen;
- Verpflegungsmehraufwand: nach den steuerlichen Pauschalen (§ 9 Abs. 4a EStG) in der Höhe, die am Reisetag gilt;
- sonstige Auslagen, zum Beispiel Parkgebühren: zum nachgewiesenen Betrag.

4 Haftung

4.1 GEFIM haftet unbeschränkt

1. für Schäden, die GEFIM, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben,
2. für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
3. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und
4. im Umfang einer übernommenen Garantie (Ziffer 1.10 Abs. 4).

4.2 In anderen als den in Ziffer 4.1 genannten Fällen haftet GEFIM bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn GEFIM eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Wesentlich sind insbesondere die Pflichten zur ver-

tragsgemäßen Erbringung der gebuchten Hauptleistungen, die Geheimhaltungspflichten nach den Ziffern 5.1 bis 5.3, die Pflichten aus dem Vertrag zur Auftragsverarbeitung und, soweit gebucht, die Pflichten zur Datensicherung. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen Schadens begrenzt, der bei Vertragsschluss vorhersehbar war.

4.3 Im Übrigen ist die Haftung der GEFIM für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Ziffern 4.1 und 4.6 bleiben unberührt.

4.4 Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung nach Ziffer 4.2 außerdem auf 1.000.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres zusammen ist sie auf 2.000.000 Euro begrenzt; Vertragsjahr ist jeweils ein Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Leistungsbeginn (Ziffer 6.1), bei einmaligen Leistungen ab Vertragsschluss. Auf Verlangen des Kunden bietet GEFIM vor Vertragsschluss einen höheren Höchstbetrag gegen Aufpreis an; Betrag und Aufpreis nennt das Angebot. Ist für GEFIM vor Vertragsschluss erkennbar, dass bei dem Vertrag ein höherer Schaden vertragstypisch vorhersehbar ist, weist GEFIM den Kunden in Textform darauf hin. Unterbleibt dieser Hinweis, gelten die Höchstbeträge nach dieser Ziffer 4.4 für diesen Vertrag nicht; die Begrenzung nach Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

4.5 Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 4 gelten für alle Ansprüche auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch für vorvertragliche und deliktische Ansprüche. Sie gelten auch für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen der GEFIM.

4.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige zwingende gesetzliche Haftung bleiben unberührt.

4.7 Ist die Sicherung der Daten des Kunden nach dem Angebot keine Leistung der GEFIM, insbesondere weil der Kunde den Baustein Datensicherung (Managed Backup) nicht gebucht hat oder dieser die betroffenen Daten nicht erfasst, ist die Haftung der GEFIM bei Datenverlust begrenzt. GEFIM haftet dann nur für den Aufwand, der für die Wiederherstellung nötig gewesen wäre, wenn der Kunde seine Daten ordnungsgemäß und nach dem Stand der Technik gesichert hätte. Ist die Datensicherung eine Leistung der GEFIM, gelten die Ziffern 4.1 bis 4.6 und die BVB Managed Services. Ziffer 4.1 bleibt in jedem Fall unberührt.

4.8 Diese Ziffer 4 regelt die Haftung der GEFIM gegenüber dem Kunden abschließend, auch für Pflichten aus dem AVV (Ziffer 1.3 Abs. 1 Nr. 3). Regelungen zur Haftung der GEFIM in Leistungsbeschreibungen, im AVV oder in anderen Vertragsunterlagen der GEFIM gelten nur, soweit sie für den Kunden günstiger sind als diese Ziffer 4. Haftungsregeln in Lizenz- und Nutzungsbedingungen von Herstellern betreffen nur die Haftung des Herstellers; die Haftung der GEFIM beschränken sie nicht. Regelungen der BVB, die ausdrücklich als Abweichung von dieser Ziffer 4 bezeichnet sind, gehen ihr vor; die Ziffern 4.1 und 4.6 bleiben auch dann unberührt. Die Leistungsbefreiungen nach Ziffer 2.4 und Ziffer 3.9 (a) bleiben unberührt. Für Beauftragtenverträge gilt Ziffer 1.3 Abs. 5. Die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DSGVO bleibt unberührt. Individuelle Vereinbarungen gehen vor (§ 305b BGB), insbesondere über einen höheren Höchstbetrag (Ziffer 4.4).

5 Geheimhaltung, Datenschutz und Informationssicherheit

5.1 Die Parteien halten alle vertraulichen Informationen der anderen Partei (Ziffer 5.2), die ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim. Sie schützen diese Informationen mit angemessener Sorgfalt vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte und nutzen sie nur für die Durchführung des Vertrags. Befugt sind die Organe und Mitarbeitenden beider Parteien, die vertragsgemäß eingesetzten Subunternehmer der GEFIM sowie Berater beider Parteien, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), jeweils soweit sie die Informationen für den Vertrag oder die Beratung benötigen. Befugt sind auch der Finanzierungspartner und die Abwick-

lungsgesellschaft nach Ziffer 7.13, soweit sie die Informationen für eine Finanzierung benötigen, die der Kunde wünscht; Satz 5 gilt für sie nicht. Die Parteien beziehen nur Personen ein, die sie vorher in vergleichbarer Form zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, soweit diese nicht ohnehin gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Arbeitsergebnisse und Dokumentationen der GEFIM darf der Kunde im Umfang seiner Nutzungsrechte weitergeben (Ziffer 6 der BVB Dienstleistungen, Ziffer 15.1 der BVB Managed Services).

5.2 Vertraulich sind alle Informationen einer Partei, unabhängig von ihrer Form, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Informationen zur Informationssicherheit des Kunden, also zu Schwachstellen, Sicherheitsvorfällen, Netzplänen, Zugangsdaten und Maßnahmen. Auch die Konditionen des Angebots sind vertraulich.

5.3 Nicht vertraulich sind Informationen, für die die empfangende Partei nachweist, dass

(a) sie allgemein zugänglich sind oder waren, (b) sie ihr ohne Pflicht zur Geheimhaltung bereits bekannt waren, (c) sie von ihr unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen entwickelt wurden oder (d) sie sie rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

Jede Partei darf vertrauliche Informationen offenlegen, soweit sie aufgrund Gesetzes oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung dazu verpflichtet ist. Soweit zulässig, informiert sie die andere Partei vorher.

5.4 Datenschutz und Auftragsverarbeitung.

(1) Beide Parteien beachten die geltenden Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die für den Vertrag eingesetzten Personen verpflichten sie zur Vertraulichkeit, soweit diese nicht bereits entsprechend verpflichtet sind. GEFIM erfüllt die Anforderungen an Datenschutz und Informationssicherheit, die im Angebot, in der Leistungsbeschreibung und im Vertrag zur Auftragsverarbeitung vereinbart sind.

(2) Verarbeitet GEFIM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (z. B. bei Managed Services, Fernwartung, Datensicherung, einzelnen IT-Dienstleistungen und bei der Ablage von Unterlagen des Kunden auf Systemen der GEFIM), schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung schriftlich oder elektronisch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO (nachfolgend „AVV"). GEFIM fügt den AVV mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen und der Liste der Unterauftragsverarbeiter dem Angebot als Anlage bei. Das Angebot benennt die Leistungen, bei denen GEFIM personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet. Würde GEFIM bei einer weiteren Leistung personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, weist GEFIM den Kunden vorher darauf hin, und die Parteien erweitern den AVV vor Beginn dieser Verarbeitung. GEFIM verarbeitet diese Daten nur nach dokumentierter Weisung des Kunden.

(3) Personenbezogene Daten aus der Auftragsverarbeitung werden in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittländer) nur unter den Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO und nach Maßgabe des AVV übermittelt. Als Übermittlung gilt auch der Zugriff eines anderen Unternehmens (z. B. eines Unterauftragsverarbeiters oder Herstellers) aus einem Drittland auf Daten, die im Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert sind, etwa durch dessen Support-, Betriebs- oder Analyseteams. Der AVV nennt die Empfänger, die Drittländer und die jeweilige Grundlage der Übermittlung (z. B. Angemessenheitsbeschluss oder Standarddatenschutzklauseln).

(4) Für die Tätigkeit als externer Informationssicherheits- oder Datenschutzbeauftragter gilt ergänzend Ziffer 10.10 der BVB Dienstleistungen; sie geht Absatz 2 vor. Zugriffe auf Systeme, Protokolle oder personenbezogene Daten des Kunden, etwa bei der Unterstützung bei Sicherheitsvorfällen, und Leistungen, deren Gegenstand die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Kunden ist, erbringt

GEFIM neben dieser Tätigkeit nur als gesonderte Leistung mit AVV nach Absatz 2. Für personenbezogene Daten, die GEFIM als eigene Verantwortliche verarbeitet (z. B. für Vertragsabwicklung und Rechnungsstellung), gilt die Datenschutzerklärung der GEFIM (https://gefim.de/datenschutz/). Ansprechpartner für den Datenschutz bei GEFIM ist die Geschäftsführung, erreichbar unter info@gefim.de.

5.5 Die Pflichten nach den Ziffern 5.1 bis 5.3 gelten während der Laufzeit des jeweiligen Vertrags und fünf Jahre über sein Ende hinaus. Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt.

5.6 Sicherheitsvorfälle und Nachweise.

(1) Erlangt GEFIM Kenntnis von einem Sicherheitsvorfall bei GEFIM oder bei einem Subunternehmer, der die Leistungen für den Kunden, seine Systeme oder seine Daten erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, informiert GEFIM den Kunden unverzüglich, möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis, in Textform und unterstützt ihn mit den vorhandenen Informationen. Ein Sicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten oder Diensten beeinträchtigt. GEFIM ergänzt die Information, sobald neue Erkenntnisse vorliegen, und teilt dem Kunden die ergriffenen Maßnahmen mit.

(2) Bei der Bewertung des Vorfalls unterstützt GEFIM den Kunden im vereinbarten Umfang, darüber hinaus nach Aufwand. Hat GEFIM den Vorfall zu vertreten, erbringt GEFIM diese Unterstützung ohne gesonderte Vergütung. Meldungen an Behörden, etwa nach dem BSI-Gesetz, nimmt der Kunde selbst vor (Ziffer 1.10 Abs. 2).

(3) Die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Kunden (Art. 33 Abs. 2 DSGVO) regelt der AVV. Betrifft eine solche Verletzung personenbezogene Daten des Kunden, für die kein AVV besteht, informiert GEFIM den Kunden ebenfalls unverzüglich in Textform. Absatz 1 bleibt jeweils unberührt.

(4) Auf Verlangen des Kunden stellt GEFIM einmal in zwölf Monaten und zusätzlich nach einem Sicherheitsvorfall nach Absatz 1 angemessene Informationen über ihre Maßnahmen zur Informationssicherheit zur Verfügung, insbesondere durch Beantwortung eines Fragebogens des Kunden. Weitergehende Prüfungen, etwa vor Ort, finden nach Absprache in Textform während der Servicezeit und auf Kosten des Kunden statt, es sei denn, die Prüfung ergibt einen erheblichen Verstoß der GEFIM gegen ihre vertraglichen Pflichten. Rechte aus dem AVV, insbesondere nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO, bleiben unberührt.

5.7 Daten und Unterlagen bei Vertragsende.

(1) Nach dem Ende eines Vertrags gibt GEFIM dem Kunden überlassene Unterlagen zurück und bietet ihm die Daten, die GEFIM für ihn gespeichert hat, zur Übernahme an. Vor der Löschung fordert GEFIM den Kunden in Textform auf, die Daten innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen zu übernehmen. GEFIM löscht die Daten frühestens einen Monat nach Vertragsende und nicht vor Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Vertragsende, und bestätigt dem Kunden die Löschung in Textform. Weist der Kunde GEFIM in Textform an, die Daten früher oder ohne vorherige Übernahme zu löschen, folgt GEFIM dieser Weisung. Das gilt auch nach einer Kündigung aus wichtigem Grund. Bis zur Rückgabe und Löschung gelten der AVV und die Ziffern 5.1 bis 5.5 fort.

(2) Sicherungen, die GEFIM für den Kunden führt (insbesondere im Baustein Datensicherung der BVB Managed Services), löscht GEFIM zusammen mit den übrigen Daten nach Absatz 1. Kopien in den Datensicherungen der eigenen Systeme der GEFIM werden abweichend von Absatz 1 Satz 3 im regulären Sicherungszyklus überschrieben, spätestens nach der im AVV genannten Frist. Bis dahin sind sie gegen Zugriff gesperrt und werden nur auf Weisung des Kunden wiederhergestellt.

(3) Personenbezogene Daten, die GEFIM im Auftrag des Kunden verarbeitet hat, bewahrt GEFIM über diese Fristen hinaus nur auf, soweit GEFIM nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats zur Speicherung verpflichtet ist (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DSGVO). Eigene Geschäftsunterlagen (z. B. Angebote, Verträge, Rechnungen, Tätigkeitsnachweise und Ticketverläufe) bewahrt GEFIM als eigene Verantwortliche nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und, soweit zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen erforderlich, bis zum Ablauf der Verjährung auf. Daten aus der Auftragsverarbeitung enthalten diese Unterlagen nur, soweit das für diesen Zweck erforderlich ist. Für diese Unterlagen gelten die Ziffern 5.1 bis 5.5 fort.

(4) Abweichende Regelungen im AVV gehen vor. Die BVB können Einzelheiten regeln, etwa zu Sicherungen und zur Herausgabe.

6 Laufzeit und Kündigung

6.1 Verträge über einmalige Leistungen (z. B. Checks, Analysen, Workshops, Schulungen, Projekte und einzelne IT-Dienstleistungen nach Aufwand) enden, wenn die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht sind. Für sie gelten weder eine Mindestlaufzeit noch eine automatische Verlängerung. Verträge über wiederkehrende Leistungen (Dauerschuldverhältnisse, z. B. Managed Services, externer Informationssicherheits- oder Datenschutzbeauftragter, Support- und Kontingentverträge) beginnen zu dem im Angebot genannten Zeitpunkt (Leistungsbeginn). Nennt das Angebot keinen Leistungsbeginn, beginnt die Laufzeit am ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Bereitstellung der Leistung folgt; GEFIM bestätigt dem Kunden die Bereitstellung in Textform und nennt dabei das Ende der Mindestlaufzeit und den letzten Tag, an dem eine Kündigung zu diesem Ende zugehen muss. Verträge über wiederkehrende Leistungen laufen zunächst für die im Angebot genannte Mindestlaufzeit; nennt das Angebot keine Mindestlaufzeit, beträgt sie zwölf Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate, wenn ihn keine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums kündigt, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt. Für sonstige Organisationen gilt Ziffer 1.13 Abs. 3.

6.2 Während der Mindestlaufzeit und während eines Verlängerungszeitraums ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit das Angebot nichts anderes bestimmt. Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 3.6, nach Ziffer 7.10 Abs. 3, nach den BVB und aus wichtigem Grund (Ziffer 6.3) bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt ein gesetzliches Recht, einen Vertrag über Dienste höherer Art nach § 627 BGB jederzeit zu kündigen. Es kann insbesondere bei Verträgen über externe Informationssicherheits- oder Datenschutzbeauftragte und über laufende Beratung bestehen (Ziffern 8.2 und 10 der BVB Dienstleistungen). Für die Vergütung gilt dann § 628 Abs. 1 BGB; Beträge, die der Kunde für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Kündigung im Voraus gezahlt hat, erstattet GEFIM.

6.3 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst zulässig, wenn eine angemessene Frist zur Abhilfe erfolglos abgelaufen ist oder eine Abmahnung in Textform erfolglos geblieben ist. Das gilt nicht, soweit Frist oder Abmahnung nach § 314 Abs. 2 BGB entbehrlich sind. Ein wichtiger Grund für GEFIM liegt insbesondere unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.9 (b) und bei fehlender wesentlicher Mitwirkung nach Ziffer 2.4 vor.

6.4 Kündigungen bedürfen der Textform (Ziffer 7.5), zum Beispiel per Brief oder per E-Mail. Eine Kündigung per E-Mail richtet der Kunde an backoffice@gefim.de. Eine Kündigung, die GEFIM auf einem anderen Weg in Textform zugeht, ist ebenfalls wirksam.

7 Allgemeine Bestimmungen

7.1 Referenz. GEFIM nennt Firmennamen und Logo des Kunden als Referenz (z. B. auf ihren Websites, in Präsentationen und in Vertriebsunterlagen) nur, wenn der Kunde ausdrücklich zugestimmt hat, zum Beispiel durch Ankreuzen der Referenzzeile im Angebot bei dessen Annahme. Mit der Zustimmung räumt der Kunde GEFIM das einfache, unentgeltliche und nicht übertragbare Recht ein, Firmennamen und Logo in der vom Kunden verwendeten Form zu nutzen, soweit er über diese Rechte verfügen kann. Der Kunde kann die Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Der Widerruf berührt den übrigen Vertrag nicht. GEFIM entfernt Firmennamen und Logo dann unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Zugang des Widerrufs, von ihren Websites und verwendet sie in neuen Unterlagen nicht mehr. Die Zustimmung ist eine Erklärung im Einzelfall; entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder sonstige allgemeine Bedingungen des Kunden schränken sie nicht ein. Eine Nennung nach dieser Ziffer verletzt nicht die Geheimhaltung nach Ziffer 5. Die Zustimmung gilt bis zum Ende des letzten Vertrags zwischen den Parteien, längstens bis zu ihrem Widerruf. Nach Vertragsende entfernt GEFIM Firmennamen und Logo unverzüglich, spätestens 14 Tage danach, von ihren Websites und verwendet sie in neuen Unterlagen nicht mehr. Zitate, Namen, Bilder und Aussagen von Personen, Bewertungen, Fallbeschreibungen, Projektdetails und Ergebnisse von Assessments oder Audits veröffentlicht GEFIM nur mit gesonderter Zustimmung des Kunden in Textform. Sind Personen betroffen, ist auch deren Zustimmung in Textform nötig. Der Kunde darf GEFIM als seinen Dienstleister nennen.

7.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung der GEFIM in Textform auf Dritte übertragen. GEFIM verweigert die Zustimmung nicht ohne sachlichen Grund. § 354a HGB und abweichende Regelungen der BVB (z. B. Ziffer 6.1 der BVB Dienstleistungen) bleiben unberührt.

7.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln oder teilweiser Nichterfüllung. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

7.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (einschließlich der Vertragsunterlagen) bedürfen der Textform; für Änderungen dieser AGB und der BVB genügt auch die Zustimmung über die Zustimmungsseite nach Ziffer 1.5. Zusagen, die über das Angebot und die Leistungsbeschreibung hinausgehen, etwa in Gesprächen oder Präsentationen, werden nur Vertragsinhalt, wenn GEFIM sie in Textform bestätigt. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

7.5 Textform im Sinne der Vertragsunterlagen ist eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger nach § 126b BGB, zum Beispiel ein Brief oder eine E-Mail. Verlangen Vertragsunterlagen die Schriftform oder eine „schriftliche“ Erklärung, genügt die Textform, soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt.

7.6 Verjährung.

(1) Ansprüche des Kunden gegen GEFIM auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 24 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die gesetzliche Verjährungsfrist kürzer, gilt sie.

(2) Abweichend von Absatz 1 verjähren Mängelansprüche beim Verkauf von Hardware und Software (Ziffer 7.12) in zwölf Monaten ab Ablieferung und Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln überlassener Infrastruktur in zwölf Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (Ziffern 9 und 10 der BVB Managed Services).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht

1. in den Fällen der Ziffern 4.1 und 4.6,

2. in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben),
3. für Rückgriffsansprüche des Kunden in der Lieferkette (§§ 445a, 445b und 478 BGB) und
4. für Ansprüche sonstiger Organisationen (Ziffer 1.13).

In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

7.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7.8 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Braunschweig ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit ihm. GEFIM kann den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen. Ausschließliche gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

7.9 Ist oder wird eine Bestimmung dieser AGB, der BVB oder des Vertrags unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

7.10 Höhere Gewalt; Selbstbelieferung.

(1) Höhere Gewalt sind betriebsfremde, von außen kommende Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die die betroffene Partei auch mit äußerster, ihr wirtschaftlich zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte. Dazu können insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terror, Pandemien, Arbeitskämpfe bei Dritten, behördliche Maßnahmen und großflächige Ausfälle von Strom- oder öffentlichen Telekommunikationsnetzen gehören, jeweils nur, soweit die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen und die betroffene Partei das Ereignis nicht zu vertreten hat. Cyberangriffe sind nur dann höhere Gewalt, wenn sie nach Art und Ausmaß über das hinausgehen, wogegen sich die betroffene Partei nach dem Stand der Technik schützen muss, und wenn sie die danach gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen hatte. Keine höhere Gewalt sind fehlende Mitwirkung des Kunden (dafür gilt Ziffer 2.4) und Lieferstörungen bei Herstellern und Lieferanten (dafür gilt Absatz 4). Wer sich auf höhere Gewalt beruft, muss ihre Voraussetzungen nachweisen.

(2) Höhere Gewalt befreit die betroffene Partei für ihre Dauer und eine angemessene Anlaufzeit von den betroffenen Leistungspflichten; vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend. Die betroffene Partei informiert die andere unverzüglich in Textform über die Behinderung und ihre voraussichtliche Dauer und tut das ihr Zumutbare, um die Folgen gering zu halten. Für die Zeit, in der GEFIM wegen höherer Gewalt nicht leistet, entfällt die Vergütung für die betroffene Leistung; im Voraus gezahlte Entgelte erstattet GEFIM anteilig. Pflichten zur Zahlung für erbrachte oder bereitgehaltene Leistungen werden durch höhere Gewalt nicht aufgeschoben.

(3) Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, kann jede Partei den betroffenen Teil des Vertrags in Textform kündigen (bei Dauerschuldverhältnissen) oder von ihm zurücktreten (bei einmaligen Leistungen).

(4) Selbstbelieferung. Wird GEFIM trotz eines rechtzeitig und mit der gebotenen Sorgfalt abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts von ihrem Hersteller oder Lieferanten ohne Verschulden der GEFIM oder ihrer Erfüllungsgehilfen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. GEFIM informiert den Kunden unverzüglich in Textform über die Nichtverfügbarkeit. Tritt eine Partei nach Absatz 3 zurück oder kündigt sie, erstattet GEFIM bereits erbrachte Gegenleistungen für die betroffene Leistung unverzüglich. Rechte des Kunden wegen Mängeln von Sachen, die GEFIM bereits geliefert hat, bleiben unberührt. Für bezogene Herstellerleistungen in Verträgen über Managed Services gilt vorrangig Ziffer 3.1 der BVB Managed Services; im Übrigen gelten abweichende Regelungen der BVB nur, wenn sie ausdrücklich auf diese Ziffer Bezug nehmen.

7.11 Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser AGB, der BVB und der Vertragsunterlagen. Übersetzungen dienen nur der Information.

7.12 Verkauf von Hardware und Software.

(1) Verkauft GEFIM dem Kunden Hardware oder Software mit dauerhaftem Nutzungsrecht, gelten ergänzend die folgenden Absätze. Für Hardware und Software, die GEFIM im Rahmen von Managed Services nur zeitlich beschränkt überlässt, gelten die BVB Managed Services (Miete). Wird die Ware über einen Finanzierungspartner finanziert (Leasing, Mietkauf), gilt zusätzlich Ziffer 7.13.

(2) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der GEFIM.

(3) Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Kunden über. Versendet GEFIM die Ware auf Wunsch des Kunden, geht die Gefahr mit der Übergabe an das Transportunternehmen über. Installiert GEFIM die Ware beim Kunden, geht die Gefahr mit der Übergabe vor Ort über.

(4) Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB bleibt unberührt.

(5) Bei Mängeln leistet GEFIM nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für Schadensersatz gilt Ziffer 4.

(6) Für die Verjährung der Mängelansprüche gilt Ziffer 7.6 Abs. 2 und 3. Danach bleiben insbesondere die Rückgriffsansprüche des Kunden beim Weiterverkauf (§§ 445a, 445b und 478 BGB) unberührt.

(7) Garantien der Hersteller gibt GEFIM an den Kunden weiter, soweit das möglich ist. Für sie gelten die Bedingungen des Herstellers. Eine eigene Garantie der GEFIM ist damit nicht verbunden (Ziffer 1.10 Abs. 4).

(8) Für Software gelten die Lizenzbedingungen des Herstellers (Ziffer 1.3 Abs. 4).

7.13 Finanzierung über einen Finanzierungspartner (Leasing, Mietkauf).

(1) Auf Wunsch des Kunden vermittelt GEFIM für Hardware, Software mit dauerhaftem Nutzungsrecht und damit verbundene Einrichtungsleistungen, die GEFIM liefert, eine Finanzierung durch Leasing oder Mietkauf über einen Finanzierungspartner, derzeit die GRENKE AG, Neuer Markt 2, 76532 Baden-Baden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 201836 (nachfolgend „Finanzierungspartner"). Finanzierungsangebote, Anfragen und Rechnungen wickelt GEFIM über das Händlerportal einer Gesellschaft ab, die der Finanzierungspartner dafür einsetzt, derzeit die Miete24 P4Y GmbH, Am Markt 4, 16727 Velten (nachfolgend „Abwicklungsgesellschaft"). Das Angebot bezeichnet die Positionen, die finanziert werden können. Den Leasing- oder Mietkaufvertrag schließt der Kunde ausschließlich mit dem Finanzierungspartner und zu dessen Bedingungen; GEFIM und die Abwicklungsgesellschaft sind nicht Partei dieses Vertrags.

(2) Ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen der Finanzierungspartner einen Vertrag schließt, entscheidet allein der Finanzierungspartner, insbesondere nach Prüfung der Bonität des Kunden. Für Raten, Laufzeit, Zahlungsweise, Gebühren, Gefahr, Versicherung, Austausch, Verlängerung, Vertragsende und Rückgabe gelten allein die Bedingungen des Finanzierungspartners. Raten, Laufzeiten und Gebühren, die GEFIM vor Vertragsschluss nennt, sind unverbindliche Berechnungen; maßgeblich ist allein der Vertrag mit dem Finanzierungspartner. GEFIM ist nicht bevollmächtigt, für den Finanzierungspartner Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen. Zu steuerlichen und bilanziellen Folgen einer Finanzierung berät GEFIM nicht. Gibt GEFIM Unterlagen des Finanzierungspartners weiter, etwa Flyer oder Kurzinformationen, sind die Angaben darin, zum Beispiel zu Steuer, Bilanz, Förderung oder Kreditlinie, Angaben des Finanzierungspartners und nicht der GEFIM.

(3) Der Vertrag des Kunden mit dem Finanzierungspartner und seine Verträge mit GEFIM, insbesondere über Managed Services, sind voneinander unabhängig, soweit sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Endet einer dieser Verträge, berührt das die anderen nicht. Laufzeiten und Kündigungsfristen gelten für jeden Vertrag gesondert. Monatspreise für Managed Services sind nicht Teil der Finanzierung.

(4) Die finanzierten Positionen kauft der Finanzierungspartner oder die Abwicklungsgesellschaft (nachfolgend jeweils „Käufer“) von GEFIM; GEFIM liefert sie an den Kunden und stellt die Rechnung an den Käufer. Der Kunde wird insoweit nicht Käufer. Für den Kauf gelten die zwischen GEFIM und dem Käufer vereinbarten Bedingungen und ergänzend Ziffer 7.12; Ziffer 1.4 gilt insoweit nicht.

(5) Wählt der Kunde für Positionen die Finanzierung, beschafft GEFIM sie erst nach der Zusage des Finanzierungspartners; Liefertermine verschieben sich entsprechend. Lehnt der Finanzierungspartner ab oder kommt der Vertrag des Kunden mit ihm nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vertragsschluss mit GEFIM (Ziffer 1.7) zustande, teilt GEFIM das dem Kunden in Textform mit. Der Kunde kann dann innerhalb von 14 Tagen in Textform erklären, dass er die Positionen zu den Preisen des Angebots kauft; mit Zugang dieser Erklärung kommt der Kaufvertrag zwischen ihm und GEFIM zustande. Erklärt er das nicht fristgerecht, entfallen die Positionen ohne Kosten für beide Parteien. Die übrigen Leistungen bleiben unberührt, soweit das Angebot sie nicht ausdrücklich von der Finanzierung abhängig macht.

(6) Die Übernahmebestätigung, die der Finanzierungspartner verlangt, gibt der Kunde erst ab, wenn alle darin genannten Gegenstände vollständig geliefert und, soweit Einrichtungs- oder andere Leistungen mitfinanziert sind, diese erbracht und abgenommen sind (z. B. nach Ziffer 4.8 der BVB Managed Services). Fehlt etwas oder ist ein Mangel erkennbar, gibt der Kunde die Bestätigung erst nach Abhilfe ab. Bei Teillieferungen gibt er sie erst ab, wenn alles geliefert ist, es sei denn, der Finanzierungspartner sieht eine Bestätigung nur über die gelieferten Gegenstände vor. GEFIM fordert den Kunden nicht zu einer früheren oder unrichtigen Bestätigung auf. Eine unrichtige Bestätigung kann den Kunden gegenüber dem Finanzierungspartner zum Schadensersatz verpflichten.

(7) Bis der Käufer den Kaufpreis vollständig gezahlt hat, bleibt die Ware Eigentum der GEFIM, soweit GEFIM mit dem Käufer nichts anderes vereinbart hat. Danach gehört sie dem Käufer oder dem Finanzierungspartner, bis das Eigentum nach dem Vertrag des Finanzierungspartners mit dem Kunden auf den Kunden übergeht, etwa beim Mietkauf nach der letzten Rate. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Kunden über. Für finanzierte Hardware, die GEFIM in Managed Services betreut, gilt Ziffer 14.7 der BVB Managed Services.

(8) Mängelansprüche aus dem Kauf stehen dem Käufer zu. Sind sie an den Kunden abgetreten, kann der Kunde sie unmittelbar gegenüber GEFIM geltend machen; Inhalt und Umfang richten sich nach dem Kaufvertrag zwischen GEFIM und dem Käufer (Absatz 4). Nach dem Vertrag mit dem Finanzierungspartner kann der Kunde verpflichtet sein, die Ware zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen (§ 377 HGB). Zeigt der Kunde einen Mangel bei GEFIM an, gilt das als Rüge des Käufers nach § 377 HGB. Zahlungen aus Rücktritt oder Minderung leistet GEFIM an den Käufer, soweit dieser nichts anderes bestimmt. Herstellergarantien gibt GEFIM nach Ziffer 7.12 Abs. 7 weiter.

(9) Wünscht der Kunde eine Finanzierung, gibt GEFIM im Händlerportal der Abwicklungsgesellschaft die Angaben ein, die für Angebot, Prüfung und Vertrag gebraucht werden, insbesondere Firma, Rechtsform und Anschrift, Namen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen und Vertretungsberechtigten, die zu finanzierenden Positionen mit Preisen und die gewünschte Laufzeit (Ziffer 5.1). Über das Händlerportal erhält der Kunde das Finanzierungsangebot und kann es online annehmen; danach geht die Anfrage an den Finanzierungspartner. Der Finanzierungspartner und die Abwicklungsgesellschaft verarbeiten die Angaben jeweils als eigene Verantwortliche; für die Verarbeitung durch GEFIM gilt Ziffer 5.4.

(10) GEFIM erhält für vermittelte Verträge eine Vergütung vom Finanzierungspartner oder von einer Gesellschaft, die er dafür einsetzt, etwa der Abwicklungsgesellschaft. Die Preise der GEFIM für die finanzierten Positionen sind dieselben wie beim Kauf ohne Finanzierung. Für den Vertrag mit dem Finanzierungspartner fällt zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr an; GEFIM nennt ihre Höhe im Angebot unverbindlich (Absatz 2 Satz 3).

TISAX® ist eine eingetragene Marke der ENX Association.